

Kurzübersicht

zentrale Ergebnisse der Verhandlungen des GEAS-Pakets

Stand 20.12.2023 09:30

Autor: Erik Marquardt, MdEP, Greens/EFA

Nach mehrtägigen Verhandlungen zu den noch offenen Rechtsakten des GEAS-Pakets (Eurodac, Screening-VO, AV-VO, AMM-VO und Krisen-VO) gibt es eine Einigung zwischen der Mehrheit des Parlaments und dem Rat. Die Einigung entstand nach Marathonverhandlungen morgens um 8. In allen wesentlichen Punkten hat das Parlament sich auf die Forderungen der Mitgliedstaaten eingelassen. Bei den teilweise hektischen Verhandlungen konnten unter dem Strich nicht einmal alle Punkte angesprochen oder diskutiert werden, sodass für viele Punkte der Einigung noch keine Ergebnisse oder Text vorliegt. Das Ziel, die Verhandlungen noch in diesem Jahr abzuschließen überlagerte das Ziel, eine transparente oder umsetzbare Gesetzgebung zu erreichen. Hier soll ein kurzer Überblick über die zentralen Ergebnisse der vier zentralen Rechtsakte gegeben werden, die nun abgeschlossen wurden. Hierbei kann auch mangels vorliegender Texte und Einigungen zu vielen Punkten nur auf die wesentlichen Punkte eingegangen werden.

Screening-Verordnung:

Mit dem neuen Screening-Verfahren werden Personen registriert und es wird festgelegt, in welches Verfahren die betroffenen Personen kommen: Grenzverfahren, Schnellverfahren, normales Asylverfahren oder Rückführungsverfahren. Eine Pflicht zur Registrierung an der Grenze besteht allerdings bereits jetzt (Schengener Grenzkodex und Eurodac).

In der Screening-Verordnung wird nun ein **verpflichtendes Screening** festgeschrieben, das alle Mitgliedstaaten innerhalb von **sieben Tagen** vor der Einreise in den Schengenraum durchführen müssen. Dieses Verfahren findet unter haftähnlichen Bedingungen statt. Außerdem konnte sich der Rat im Wesentlichen beim **Screening auf dem Hoheitsgebiet** durchsetzen. Auch Personen, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufgegriffen werden und nicht nachweisen können, dass sie bereits registriert sind, **müssen** also in ein Screening-Verfahren. Mitgliedstaaten **können** bei besonderen Vulnerabilitäten auf das Screening verzichten. Das Screening an den Außengrenzen findet in einer **Nichteinreisefiktion** statt - **ein Mitgliedstaat darf den Betroffenen vor Abschluss des Screenings keinen Zugang zum Territorium gewähren.**

Es gibt keine generellen Ausnahmen für Kinder oder vulnerable Gruppen. **Ein Rechtsbehelf gegen das Screening oder das Screening-Ergebnis ist nicht vorgesehen.** Das kann erhebliche Einschränkungen der Grundrechte zur Folge haben.

Das **Menschenrechtsmonitoring** in der Screening-Verordnung darf nicht an den gesamten Außengrenzen stattfinden, sondern nur an bestimmten Stellen, sodass wahrscheinlich kein wirksames Instrument gegen Pushbacks geschaffen wird. Für Asylantragstellende gilt im Screening die Aufnahmeleitlinie und die Rückführungsrichtlinie, außerdem können die Betroffenen die gespeicherten Daten aus dem Screening bekommen.

Asylverfahrensverordnung (AVVO/APR)

In der AVVO werden die Abläufe der Asylverfahren, die Fristen, aber auch die Rechte und Pflichten von Mitgliedstaaten und Asylsuchenden beschrieben. Mit dem Kompromiss des GEAS werden die Mitgliedstaaten und ihre Behörden in vielen Fällen komplexere Asylverfahren durchführen müssen. Das liegt zum Einen an der Ausweitung von Sonderverfahren, aber auch an der Schaffung von diversen Kategorien und Prüfpflichten von Personengruppen, die nun unterschiedlich behandelt werden. Auch für die Schutzsuchenden wird das Verfahren komplizierter und bürokratischer. Durch das neue **“Rückführungsgrenzverfahren”** wird eine 12-wöchige verpflichtende Abschiebehaft für Personen nach dem erfolglosem Asylgrenzverfahren eingeführt.

Insbesondere **Personen unter 20% Anerkennungsquote müssen nun von den Mitgliedstaaten in ein Grenzverfahren** genommen werden. Darunter fallen grundsätzlich auch Kinder und ihre Familien. Außerdem müssen Personen in Grenzverfahren, die irreführende Angaben machen oder als Sicherheitsrisiko eingestuft werden. Die Grenzverfahren finden vor der Einreise statt und sind **in der Praxis mit (de-facto-)Inhaftierung** verbunden, da eine Einreise während des Verfahrens unterbunden werden muss. Die Grenzverfahren sind keine normalen Asylverfahren, sondern Schnellverfahren, die zum Beispiel für sichere Herkunftsländer angewendet werden.

Neben der Verpflichtung, bestimmte Personen in Grenzverfahren zu nehmen, **können Mitgliedstaaten auch andere Personengruppen in Grenzverfahren nehmen, beispielsweise Menschen aus Syrien oder Afghanistan**, die eine Verbindung in einen sicheren Drittstaat haben.

Ein Rechtsbehelf gegen die Einstufung in ein Grenzverfahren ist nicht möglich, Klagen gegen Rückführungsentscheidungen haben keine **automatische aufschiebende Wirkung**, wodurch Personen abgeschoben werden könnten, bevor ein Gericht die Rechtmäßigkeit der Behördenentscheidung beurteilen konnte. Auch gegen eine womöglich falsche Alterseinstufung kann nicht geklagt werden.

Sichere Staatenkonzepte werden massiv ausgeweitet: Auch Teilgebiete von Staaten können als sicher ausgewiesen werden. Staaten können als sichere Drittstaaten eingestuft werden, selbst wenn bestimmte Personengruppen dort unsicher sind. Die Genfer Flüchtlingskonvention ist nicht mehr zwangsläufig Grundlage für die Einstufung von sicheren Drittstaaten. Personen können individuell auch so behandelt werden, als wenn sie aus einem sicheren Drittstaat kommen - selbst wenn die Staaten nicht als sicher gelistet sind. Damit droht die Möglichkeit einer erheblichen Einschränkung des Zugangs zu Asylverfahren für sehr viele Menschen. Das Verbindungselement bei sicheren Drittstaaten bleibt bestehen. **Eine Ruanda-Lösung ist damit nicht umsetzbar.**

Eine entgeltliche Entscheidung über bestimmte Rechtsbehelfe oder über die Fristen in normalen Asylverfahren wurde im Trilog nicht getroffen, die Frist für Grenzverfahren werden verdreifacht. Während der Asylverfahren ist eine kostenlose rechtliche Beratung vorgesehen, allerdings keine rechtliche Vertretung.

Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (AMMVO)

Mit der AMM-VO soll das Dublin-System reformiert werden. Zu Beginn des Asylverfahrens wird dabei festgelegt, welcher Mitgliedstaat zuständig für die Antragstellenden ist. Trotz der Ergänzung einiger Zuständigkeits-Gründe (z.B. enge Familienbezüge, Studienabschlüsse) wird das **im Regelfall das Ersteinreiseland bleiben**.

Eine wesentliche Neuerung ist, dass **im Falle eines “Migrationsdrucks” ein “verbindlicher Solidaritätsmechanismus”** aktiviert wird. Eine verbindliche Verteilung von Schutzsuchenden unter den Mitgliedstaaten ist dabei nicht vorgesehen.

Allerdings müssen Staaten die weniger Menschen aufnehmen, als in einer gerechten Verteilung notwendig wären, andere Formen der Solidarität leisten. Hierbei sind unterschiedliche Formen der Solidarität möglich, neben der Aufnahme von Geflüchteten ist zum Beispiel auch Unterstützung beim Grenzschutz oder die Zahlung von Geldern möglich. **Die Zahlungen müssen dabei nicht zwangsläufig an aufnehmende Staaten gehen - auch bestimmte Zahlungen an Drittstaaten sind als Kompensation anerkannt.** Dadurch kann der Solidaritätsmechanismus keine direkte Solidarität mit Aufnahmestaaten sicherstellen. Staaten, die viele Menschen aufnehmen, haben keinen Anspruch auf Ausgleichszahlungen für die Integration oder eine verbindliche Verteilung. Eine Unterstützung der aufnehmenden Staaten bleibt jedoch möglich und eine Beteiligung an dem Mechanismus ist insgesamt verpflichtend.

Der bürokratische Aufwand für das Dublin-System bleibt hoch, die Zuständigkeitsfristen werden erweitert, wodurch Sekundärmigration unattraktiver werden soll. **Dadurch wird die Integration von Personen jedoch potenziell erheblich erschwert.** Personen, die sich nicht im zuständigen Mitgliedstaat aufhalten sollen **Sozialleistungen komplett verweigert werden können.** Außerdem sollen sie keine Sprachkurse, Arbeitsrecht und keine Unterbringung bekommen. **Hierzu gibt es erhebliche menschen- und grundrechtliche Bedenken.**

Eine verbindliche Verteilung von Seenotrettungsgeflüchteten konnte das Parlament nicht durchsetzen, ein freiwilliger Mechanismus zur Verteilung ist aber vorgesehen.

Krisen-Verordnung

Die Krisenverordnung ermöglicht Ausnahmen von den Regeln des GEAS in Fällen einer **“Instrumentalisierung”**, einer möglichen **“Massenzuwanderung”** oder bei **“höherer Gewalt”**. In solchen Fällen sind zum Beispiel **längere Fristen für Registrierung und Asylverfahren** möglich. Außerdem können Mitgliedstaaten weniger oder mehr Menschen in Grenzverfahren nehmen. In Krisensituationen können dann alle Menschen unter 50% Anerkennungsquote in Grenzverfahren kommen, in Fällen von Instrumentalisierung alle betroffene Antragstellen (**bis 100% Anerkennungsquote**).

Eine zusätzliche Verteilung oder Solidarität in Krisensituationen, wie vom Parlament vorgeschlagen, ist im Ergebnis nicht verbindlich vorgesehen, sie ist aber möglich, wenn Rat und Kommission sich darauf verständigen.

Zur Aktivierung der Krisenverordnung, die maximal 1 Jahr aktiviert bleibt, ist keine Parlamentsbeteiligung notwendig, sodass ein Ausnutzen der Ausnahmeregeln möglich erscheint. Neue Krisen können in dem selben Mitgliedstaat aktiviert werden.